

Geschäftsverzeichnismr. 997
Urteil Nr. 8/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 171, 172 und 173 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, die neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen einfügen, erhoben von der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, J. de Toeuf, Chirurg, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 7, R. Lemye, praktischer Arzt, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue de Trazegnies 126, A. Malfliet, praktischer Arzt, wohnhaft in 1653 Dworp, Molenveld 26, C. M. Martinez-Almoyna Rullan, Arzt, wohnhaft in E-33007 Oviedo (Spanien), Avda. Pedro Masaveu 23, 3º Dcha., F. Carette, Angestellte, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 7, und G. Ruys, Polizeikommissar, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Charles-Quint 323/4, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 171, 172 und 173 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1996), die neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen einfügen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 1996.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 10. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 19. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. März 1997 und 30. September 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Oktober 1997 bzw. 29. April 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt

und den Sitzungstermin auf den 30. April 1997 anberaunt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 21. April 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz auf die folgenden Fragen zu antworten:

« 1) Welche Ausübung der Medizin bleibt noch möglich für einen Arzt, dessen Anerkennung zum Führen eines besonderen Berufstitels widerrufen oder vorübergehend entzogen wurde, wenn er nicht zum Führen eines anderen besonderen Berufstitels anerkannt ist, da außerdem die Ausübung der Medizin durch den königlichen Erlaß Nr. 78 geregelt wird und den Gegenstand der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bildet ?

2) Könnten die belgischen Behörden, da ein ausländischer Facharzt, der die in seinem Ursprungsland vorgesehenen Bedingungen erfüllt, seine fachärztliche Tätigkeit in Belgien ausüben kann, ohne die in Artikel 35^{quater} des königlichen Erlasses Nr. 78 vorgesehene Anerkennung dazu erhalten zu haben, die Anerkennung, die er nicht zu beantragen brauchte, widerrufen oder vorübergehend entziehen ? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1997, unter dem Vorsitz des Richters L. François in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior,

- erschienen

. RA E. Thiry, RA B. Cambier, RA D. Renders und RA in A. Lemaire, in Brüssel zugelassen, und RA M. Vanden Dorpe, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 171, 172 und 173 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, die neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen einfügen, d.h. die Artikel 35^{decies}, 35^{undecies} und 35^{duodecies}.

Die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 über die Reorganisation der Gesundheitspflege, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 1998 veröffentlicht wurde, haben die drei angefochtenen Artikel durch neue Bestimmungen ersetzt.

Die Verhandlung ist wieder zu eröffnen, damit die Parteien sich zu den Auswirkungen äußern können, die das Gesetz vom 10. Dezember 1997 auf die Klage haben kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an und beraumt den Sitzungstermin auf den 11. März 1998 um 14 Uhr an, damit die Parteien sich zu den Auswirkungen äußern können, die das Gesetz vom 10. Dezember 1997 auf die Klage haben kann.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François